

Geschäftszeichen IV/40-Wo	Datum 21.03.2012	Vorlage-Nr. XVII-0100/2012
-------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	18.04.2012	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	02.05.2012	

Betreff

Einrichtung von Integrationsklassen an der Schule im Innerstetal in Baddeckenstedt und der Elm-Asse-Schule in Schöppenstedt

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Wolfenbüttel erklärt gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) das Einvernehmen gegenüber der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig, dass mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 zum 01.08.2012 Integrationsklassen in der Schule im Innerstetal in Baddeckenstedt und der Elm-Asse-Schule in Schöppenstedt jeweils im Hauptschulbereich eingerichtet werden.

Aufwand/Auszahlung i. € 1.000 €	Produktkonto 2160100000. 4271001 2160400000. 4271001	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr 2012
Mittel stehen			
<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei		<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	
Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele			
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)	
<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)	

Begründung:

Die Schule im Innerstetal in Baddeckenstedt und die Elm-Asse-Schule in Schöppenstedt haben am 12.03.2012 bzw. am 19.03.2012 mitgeteilt, dass die Schulen beabsichtigen, zum Schuljahr 2012/2013 bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig, einen Antrag auf Einrichtung einer Integrationsklasse für den Hauptschulbereich zu stellen, und bitten hierfür gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 4 Satz 3 NSchG a.F. um das Einvernehmen des Schulträgers. Als Begründung wird angeführt, dass in Baddeckenstedt 2 Erziehungsberechtigte und in Schöppenstedt 1 Erziehungsberechtigter zum Schuljahr 2012/2013 die Unterrichtung ihrer Kinder in einer Integrationsklasse beantragt haben. Die 2 Kinder aus Baddeckenstedt haben eine Lernbehinderung und werden derzeit in einer Integrationsklasse an der Grundschule Groß Elbe unterrichtet. Für das Kind aus Schöppenstedt findet derzeit ein Überprüfungsverfahren hinsichtlich sonderpädagogischen Förderbedarfs statt. Die Schulvorstände beider Schulen haben am 15.02.2012 bzw. am 12.03.2012 einstimmig der Einrichtung von Integrationsklassen zugestimmt.

Nach dem am 20.03.2012 verabschiedeten § 4 NSchG n.F. ermöglichen die öffentlichen Schulen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt. Die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. Nach der Übergangsvorschrift in § 183 c NSchG n.F. ist der neu gefasste § 4 NSchG n.F. erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. Für das Schuljahr 2012/2013 sind die bestehenden Vorschriften zur Integration weiterhin anzuwenden.

Dem Integrationsgebot des § 4 NSchG a.F. folgend können gemäß § 23 Abs. 3 NSchG a.F. Integrationsklassen in den Schuljahrgängen der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) und der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) in allen Formen der allgemein bildenden Schulen eingerichtet werden. In diesen besonderen Klassen werden Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit anderen Schülerinnen und Schülern ohne solchen Förderbedarf unterrichtet. Je nach Art und Schwere der jeweiligen Behinderung kommt im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts entweder eine zielgleiche Integration der Behinderten in der Klasse oder eine zieldifferente Integration, die individuell zu einem anderen Abschlussprofil als das der anderen Kinder und Jugendlichen führt, in Frage. In Integrationsklassen arbeiten Lehrkräfte der jeweiligen Schulform und zusätzlich eingesetzte Förderschullehrkräfte eng zusammen.

Im Rahmen der Entscheidung über die Einrichtung der Integrationsklassen wird die Landesschulbehörde erst später noch festlegen, ob die Peter-Räuber-Schule, die Ludwig-von-Strümpell-Schule oder die Schule am Teichgarten als Förderzentrum für die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Betracht kommt. Das jeweilige Förderzentrum unterstützt die schulische Integration förderungsbedürftiger Schülerinnen und Schüler.

Die Einrichtung einer Integrationsklasse als eine Organisationsform sonderpädagogischer Förderung wird gemäß § 23 Abs. 4 NSchG a.F. auf Antrag der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger von der Landesschulbehörde genehmigt. Mit der Einrichtung der Integrationsklassen kommen auf den Landkreis Wolfenbüttel als Schulträger der Schule im Innerstetal und der Elm-Asse-Schule keine baulichen Veränderungen zu. Etwaige besondere Lehr- und Lernmittel, die notwendigerweise angeschafft werden müssen, haben nur einen geringen Umfang und können aus den den Schulen zur Verfügung gestellten Budgets getragen werden. Für die spezifische Förderung in den Integrationsklassen sind die zusätzlichen Förderschullehrerstunden durch das Land Niedersachsen zu erfüllen.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

Im Auftrage

Simone Werner